

Feuerwehrsatzung Gemeinde Schönheide

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönheide hat am 23. März 2010 auf Grund von

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Nr. 4/2003 vom 31. März 2003 S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102)

nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

<u>§ 1</u>	Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr	Seite 02
<u>§ 2</u>	Pflichten der Feuerwehr	Seite 02
<u>§ 3</u>	Aufnahme in die Feuerwehr	Seite 02
<u>§ 4</u>	Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes	Seite 03
<u>§ 5</u>	Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	Seite 04
<u>§ 6</u>	Jugendfeuerwehr	Seite 05
<u>§ 7</u>	Alters- und Ehrenabteilung	Seite 05
<u>§ 8</u>	Abteilung Rückwärtige Dienste	Seite 06
<u>§ 9</u>	Ehrenmitglieder	Seite 06
<u>§ 10</u>	Organe der Freiwilligen Feuerwehr	Seite 06
<u>§ 11</u>	Hauptversammlung	Seite 06
<u>§ 12</u>	Feuerwehrausschuss	Seite 07
<u>§ 13</u>	Gemeindewehrleitung, Kommandostellenleiter	Seite 07
<u>§ 14</u>	Unterführer, Gerätewarte	Seite 09
<u>§ 15</u>	Schriftführer	Seite 09
<u>§ 16</u>	Wahlen	Seite 09
<u>§ 17</u>	Auszeichnungen und Würdigungen	Seite 11
<u>§ 18</u>	In-Kraft-Treten	Seite 12

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Schönheide ist eine Einrichtung der Gemeinde Schönheide ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Schönheide“. Sie besteht aus der Gemeindefeuerwehr Schönheide und der Kommandostelle Neuheide.
- (3) Neben der aktiven Abteilung der Feuerwehr besteht in der Freiwilligen Feuerwehr Schönheide
 - eine Alters- und Ehrenabteilung,
 - eine Abteilung Rückwärtige Dienste,
 - eine Abteilung Jugendfeuerwehr.
- (4) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Schönheide obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter sowie in seiner Abwesenheit seinen Stellvertretern, entsprechend der Rangliste.

§ 2 Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben
 - Brände zu bekämpfen sowie Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten.
- (2) Die Feuerwehr führt Abwehrmaßnahmen der Wasserwehr nach § 102 SächsWG i. V. m. der Wasserwehrsatzung der Gemeinde Schönheide vom 14.09.2005 durch.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber sollten in Schönheide wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen nach schriftlich gestelltem Antrag zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindefeuerwehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Die endgültige Aufnahme erfolgt nach einjähriger Probezeit und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung. Während der einjährigen Probezeit tragen die Kameraden / Kameradinnen nach sächs. FwVO den

Dienstgrad eines Feuerwehrmannanwärters / Feuerwehrfrauwanwärterin. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

- (4) Die Probezeit entfällt nach Abs. 3 für Angehörige der Feuerwehr, die aus der Jugendfeuerwehr übernommen werden. Aktive Angehörige einer anderen freiwilligen Feuerwehr können ohne Probezeit übernommen werden.
- (5) Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindeführer durch Handschlag verpflichtet. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis.
- (6) Jede Aufnahme in die Feuerwehr ist dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf schriftlichen Antrag hin zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Gemeindeführer schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zeitnah zu äußern. Der Ausschluss ist ihm schriftlich mit Unterschrift des Gemeindeführers und des Bürgermeisters zuzustellen.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen, die Angehörigen des Rückwärtigen Dienstes und die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr haben das Recht den Gemeindeführer, seine Stellvertreter, die Mitglieder des Feuerwehrausschusses sowie die Leiter des Rückwärtigen Dienstes und der Alters- und Ehrenabteilung zu wählen.

- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Der Gemeindeführer, seine Stellvertreter, die Mitglieder des Feuerwehrausschusses und Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird in der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Schönheide festgelegt. Die jeweiligen Beträge werden in Abstufung zum Gemeindeführer entsprechend der maximalen Festlegung nach der jeweils aktuellen Feuerwehrverordnung ermittelt. Bei mehreren, auf einen Kameraden zutreffenden Funktionen, wird die höchste mit 100% und die weiteren zu je 50% berechnet.
- (4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen (mindestens 40 Ausbildungsstunden im Jahr),
 - sich bei Alarm unverzüglich an ihrem Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als einer Woche bzw. eine Dienstverhinderung dem Gemeindeführer bzw. Kommandostellenleiter oder seinem momentanen Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den, gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung übernommen wird,
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen ihren Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von 5 Jahren unter Beisein und Führung der Gemeindefeuerwehrleitung. Das Wahlergebnis ist dem Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.
- (5) Jugendfeuerwehrwart kann werden, wer Angehöriger der Feuerwehr Schönheide ist und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügt. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf schriftlichen Antrag Angehörige der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus gesundheitlichen, persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Der Antrag ist in jedem Einzelfall durch den Feuerwehrausschuss zu prüfen und zu bewerten.
- (3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung stellen für die Wahl zum Leiter der Alters- und Ehrenabteilung aus ihren Reihen mindestens einen Kandidaten auf.
- (4) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird als stimmberechtigtes Mitglied in den Feuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren entsprechend § 16 gewählt.

§ 8 Abteilung Rückwärtige Dienste

- (1) In die Abteilung Rückwärtige Dienste können Angehörige der Feuerwehr nach Antrag übernommen werden, die aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind und noch nicht in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden möchten.
- (2) Sie stellen aus ihren Reihen mindestens einen Kandidaten für die Wahl zum Leiter der Abteilung Rückwärtige Dienste auf.
- (3) Der Leiter der Abteilung Rückwärtige Dienste wird als beratendes Mitglied in den Feuerwehrausschuß für die Dauer von 5 Jahren entsprechend § 16 gewählt.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz in der Gemeinde Schönheide besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr,
- der Feuerwehrausschuss,
- die Gemeindewehrleitung.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Kalenderjahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Gemeindewehrleitung und die Mitglieder für den Feuerwehrausschuss nach Ablauf der Wahlzeit gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen die dem Bürgermeister, vom Gemeindewehrleiter für die sachliche Richtigkeit unterzeichnet, vorzulegen ist.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss setzt sich aus der Gemeindewehrleitung, dem Kommandostellenleiter, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und weiteren sechs, durch die Hauptversammlung gewählten Vertreter der Feuerwehr zusammen. Alle Mitglieder des Feuerwehrausschusses sind stimmberechtigt. Ebenfalls zugehörig zum Feuerwehrausschuss sind der Leiter Jugendfeuerwehr sowie der Leiter Rückwärtige Dienste als ständige, beratende Mitglieder.
- (2) Der Feuerwehrausschuss sollte mindestens viermal jährlich tagen. Er wird vom Gemeindewehrleiter zwei Wochen vorher, möglichst unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindewehrleitung. Er koordiniert den Finanz-, Dienst-, Einsatz- und Beschaffungsplan der Feuerwehr.

- (4) Der Bürgermeister und ein Amtsleiter sind zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses einzuladen. Sie können beratend mitwirken.
- (5) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindefeuerwehrleiter für die sachliche Richtigkeit zu unterschreiben ist.
- (6) Jedes Mitglied des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Bürgermeister erhalten nach Unterzeichnung je eine Kopie der Niederschrift. Der Bürgermeister verteilt entsprechend der Notwendigkeit Kopien des Protokolls an die Mitarbeiter in seinem Amt zur Kenntnisnahme bzw. zur Aufgabenerledigung.
- (7) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 13 Gemeindefeuerwehrleitung, Kommandostellenleiter

- (1) Der Feuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und seine zwei Stellvertreter an.
- (2) Die Feuerwehrleitung und der Kommandostellenleiter werden in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört und über die, für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse in Form von Lehrgängen und Erfahrungen verfügt.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter, seine Stellvertreter und der Kommandostellenleiter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt. An alle 4 Funktionen sind folgende lehrgangsspezifische Voraussetzungen gebunden:
 - Gemeindefeuerwehrleiter Qualifikation Verbandsführer und Leiter Freiwillige Feuerwehr,
 - Stellvertreter Mindestqualifikation Zugführer und Leiter Freiwillige Feuerwehr,
 - Kommandostellenleiter Mindestqualifikation Gruppenführer.
- (5) Verfügt ein Kamerad zur Wahl noch nicht über die geforderten Lehrgänge, muss er sich mit Aufstellung als Kandidat dazu bereit erklären, bis Ende des nächsten Kalenderjahres die notwendigen Qualifikationen erfolgreich abzuschließen. Als Kandidat darf nur aufgestellt werden, wem maximal eine Qualifikationsstufe lt. § 13 Abs. 4 fehlt.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter, seine Stellvertreter und der Kommandostellenleiter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr bzw. der Kommandostelle beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter, Stellvertreter oder Kommandostellenleiter ein. Die notwendigen Qualifikationen nach den Absätzen 4 und 5 sind bindend.

- (7) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:
- auf die Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden,
 - die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei minderjährigen Feuerwehrangehörigen die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, welche die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (8) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (9) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (10) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 und 5 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (12) Der Kommandostellenleiter ist als Bindeglied zwischen Gemeindeführung und der Kommandostelle Neuheide für alle Belange im verwaltungsmäßigen wie auch einsatztaktischen und in Fragen der Aus- und Weiterbildung verantwortlich.

§ 14 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation, insbesondere durch die Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen an einer Landesfeuerwehrschule bzw. gleichwertigen Bildungseinrichtung nachweisen können.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag der Wehrleitung im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss durch den Bürgermeister bestellt. Der Bürgermeister kann eine Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.

- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben selbständig sowie einsatz- und tätigkeitsspezifisch nach den Vorschriften für die Feuerwehr sowie nach den Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr ihrem Aufgabengebiet entsprechend zu inventarisieren, zu verwahren und zu warten.
- (5) Geräte und Aggregate, welche nach Vorschrift eigenständig geprüft werden können, obliegen in ihrer Gesamtheit mit Nachweisdokumentation dem Verantwortungsbereich des zuständigen Gerätewartes / Verantwortlichen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Gemeindeführer zu melden. Durch externe Institutionen zu prüfende Geräte sind rechtzeitig mit Prüftermin der Wehrleitung anzuzeigen, um den vorgeschriebenen Termin planen zu können. Jeweils in der letzten Novemberwoche sind dem Gemeindeführer sämtliche prüfpflichtige Gerätschaften mit ihren Nachweisdokumentationen zur Kontrolle vorzulegen.

§ 15 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird von der Wehrleitung für die Dauer von fünf Jahren ohne Wahl bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer ist zu fragen, ob er bereit ist diese Funktion zu übernehmen.
- (3) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses, über die Hauptversammlung und über Besprechungen nach Anweisung durch den GWL zu fertigen.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu geben. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt werden.
- (2) Wählen darf, wer Mitglied der aktiven Abteilung, der Alters- und Ehrenabteilung oder der Abteilung Rückwärtige Dienste der Feuerwehr Schönheide ist.
- (3) Von den Angehörigen der Kommandostelle ist mindestens ein Kandidat für die Funktion des Kommandostellenleiters entsprechend Abs. 1 aufzustellen.
- (4) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (5) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer aus den Reihen der Feuerwehr, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausszählung vornehmen.
- (6) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (7) Die Wahl des Gemeindeführers, seiner Stellvertreter und des Kommandostellenleiters nach § 13 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Als Gemeindeführer / Kommando-stellenleiter gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der

Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang zum Gemeindeführer / Kommandostellenleiter die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.

Der Kommandostellenleiter wird von den Kameradinnen und Kameraden der Kommandoabteilung Neuheide in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Ansonsten gelten für den Wahlgang im Weiteren die Absätze (4) und (6).

Als Stellvertreter gewählt sind die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen im Stellvertreterwahlgang. Erster Stellvertreter des Gemeindeführers wird, wer die meisten Stimmen im Wahlgang erreicht. Erreichen zwei Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl und würden somit den 2. und 3. Platz belegen, so ist eine Stichwahl zwischen diesen beiden Bewerbern durchzuführen. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet ebenfalls das Los.

Der Leiter der Abteilung Rückwärtige Dienste und der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung werden ebenfalls von allen wahlberechtigten Kameradinnen und Kameraden nach § 16 (2) in einzelnen Wahlgängen gewählt. Ansonsten gelten für die Wahlgänge im Weiteren die Absätze (4) und (6). Gewählt ist, wer die meisten Stimmen im jeweiligen Wahlgang erreicht. Erreichen zwei Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl, so ist eine Stichwahl zwischen diesen beiden Bewerbern durchzuführen. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los für die jeweilige, zu wählende Position.

Alle gewählten Funktionen werden für die Dauer von fünf Jahren berufen.

- (8) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Alle Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (10) Das Protokoll über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter nach Unterzeichnung des amtierenden Gemeindeführers dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Die Ablehnung des Wahlergebnisses ist unter Angabe der Gründe durch den Gemeinderat unterschrieben dem amtierenden Feuerwehrausschuss vorzulegen.
- (11) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers, seiner Stellvertreter, des Kommandostellenleiters, des Leiters der Alters- und Ehrenabteilung, des Leiters der Rückwärtigen Dienste bzw. des Feuerwehrausschusses nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der amtierende Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach fachlich für die offene Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister besetzt dann nach § 13 Abs. 6 aus diesen benannten Angehörigen die entsprechende offene Position.

§ 17 Auszeichnungen und Würdigungen

- (1) Für besondere Leistungen können die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgezeichnet werden. Dazu sind in erster Linie die im Freistaat Sachsen üblichen Feuerwehrauszeichnungen zu nutzen.
- (2) Für treue Dienste werden für Feuerwehrangehörige von der Gemeinde Schönheide Mittel in Höhe von
 - 100 Euro für 10 Jahre Zugehörigkeit
 - 200 Euro für 20 Jahre Zugehörigkeit
 - 300 Euro für 30 Jahre Zugehörigkeit
 - 400 Euro für 40 Jahre Zugehörigkeit

bereitgestellt. Die Würdigung nimmt der Bürgermeister in Zusammenarbeit mit dem Gemeindefeuerwehrleiter zur jeweiligen Jahreshauptversammlung für das abgelaufene Kalenderjahr vor.

- (3) Für 50 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhält das Mitglied ein Präsent, das die erbrachten ehrenamtlichen Leistungen während seiner 50 jährigen Dienstzeit gebührend widerspiegelt, in Zusammenhang mit einer Ehrenurkunde der Gemeinde Schönheide.
- (4) Vom Gemeindefeuerwehrausschuss sind die Auszeichnungsvorschläge bis 30. Oktober für das aktuelle Jahr zu prüfen und zu bestätigen und durch den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönheide vom 22.06.2000 außer Kraft.

Schönheide, den 12. April 2010


Kai Wilhelm
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.